

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Gibt es bei Erstprüfungen gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen beim gezeichneten Kapital, kann der Wert des Bilanzposten dadurch überprüft werden, indem man sich den Wert des Vorjahres anschaut. Ist keine Abweichung feststellbar, ist alles in Ordnung. Diese Werte wurde ja bereits vom Vorjahresprüfer überprüft und für korrekt befunden. | ☐ | ☒ |
| b) Das gezeichnete Kapital wird bei der GmbH als Stammkapital und bei der AG als Grundkapital bezeichnet. | ☒ | ☐ |
| c) Würde bei einer GmbH & Co. KG das Eigenkapitalkonto eines Gesellschafters durch Jahresfehlbeträge negativ werden, so ist das Kapitalkonto übersteigende Betrag stets in allen Fällen auf der Aktivseite unter dem Posten „Nicht durch Vermögenseinlage gedeckter Verlustanteil Kommanditist“ auszuweisen. | ☐ | ☒ |
| d) Den Jahresüberschuss (GuV) einer GmbH findet man auch in der Bilanz unter dem Posten Bilanzgewinn wieder. Es handelt sich hierbei um synonyme Begriffe - Jahresüberschuss (GuV) / Bilanzgewinn (Bilanz) | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Insbesondere bei der **Erstprüfung**, erfolgt die Prüfung des gezeichneten Kapitals durch Abstimmung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Betrages mit den **Angaben im Handelsregister, dem Gesellschaftsvertrag** und der Gesellschafterliste. Diese Unterlagen werden regelmäßig in der Dauerakte des Mandanten abgelegt und können so für Folgeprüfungen herangezogen werden. Der Wirtschaftsprüfer ist gehalten, seinen Beruf **eigenverantwortlich** auszuüben. Er hat sein **Handeln in eigener Verantwortung** zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und seine **Entscheidungen selbst zu treffen**.

zu b) Das **gezeichnete Kapital** ist ein Teil des Eigenkapitals, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Dieses wird bei der **GmbH als Stammkapital** und bei der **AG als Grundkapital** bezeichnet.

zu c) Bei Verlusten, welche die Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter übersteigen, ist zu prüfen, ob

- **eine Zahlungsverpflichtung des Gesellschafters besteht:** gesonderter Ausweis auf der Aktivseite unter den **Forderungen** als „Einzahlungsverpflichtungen Gesellschafter“

- **keine Zahlungsverpflichtung des Gesellschafters besteht:** gesonderter Ausweis am Schluss der **Bilanz auf der Aktivseite** als „Nicht durch Vermögenseinlage gedeckter Verlustanteil“

zu d) § 268 Abs. 1 HGB: „Die Bilanz darf auch unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden. **Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" und "Gewinnvortrag/Verlustvortrag" der Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust";** ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust" einzubeziehen und in der Bilanz gesondert anzugeben. Die Angabe kann auch im Anhang gemacht werden.“

Teilweise Verwendung des Jahresergebnisses (z.B. Gesellschafterbeschluss, dass 5.000 € des aktuellen Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einzustellen sind)

Jahresüberschuss

- + Gewinnvortrag
- Verlustvortrag
- + Entnahme aus der Kapitalrücklage
- + Entnahme aus der Gewinnrücklage
- Einstellung aus der Gewinnrücklage
- = **Bilanzgewinn / Bilanzverlust**